

Erlass einer Satzung zum Schutze des Stadtwaldes „Dölauer Heide“

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. April 1952 dem Antrag auf Eintragung in die Landschaftsschutzkarte und damit der Unterschutzstellung zugestimmt.

Einsprüche gegen die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist sind nicht erhoben worden.

Demzufolge hat die Stadtverordnetenversammlung gebeten, gemäß der im Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 14 vom 31. Dezember 1949 erschienenen Veröffentlichung über Zuständigkeiten in Naturschutzangelegenheiten vom 24. Dezember 1949 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz des Stadtwaldes „Dölauer Heide“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes sowie des § 13 der Durchführungsverordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Rat der Landeshauptstadt Halle (Saale) als Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 9 aufgeführte Landschaftsteil im Gebiet des Stadtkreises Halle (Saale) – Stadtwald Heide – wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Satzung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in die Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten, Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, Gras und Moos zu nutzen, Schmuckreisig, Sand und Findlinge zu entnehmen sowie Schäden an den prähistorischen Gräbern anzurichten. Im Lindbusch, auf der Bischofwiese und dem Langen Berge dürfen außerhalb der Wege keine Lagerplätze bezogen werden. Autos, Radfahrer und Reiter dürfen nur die dafür gekennzeichneten Wege benutzen.

Hunde sind an der Leine zu führen. Im Interesse der Erholungssuchenden, der Wild- und Vogelgehege ist auch das Lärmen und Musizieren im Schutzgebiet, nicht gestattet.

§ 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern dem Zweck dieser Satzung nicht widerspricht.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können von dem Rat der Stadt im besonderen Falle zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt oder es unterlässt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung abzuhalten, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Halle, den 17. Juni 1952
Die Stadtverordnetenversammlung